Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1927	Nr. 18

Inhalt:

Tag		Seite
24. 5. 27.	Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten	83
24. 5. 27.	Gesetz über die Vereinigung des Fleckens Osterholz und der Landgemeinden Ahrensfelde, Bargten und Sandbeckerbruch mit dem Flecken Scharmbeck	84
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	84

(Nr. 13242.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten. Vom 24. Mai 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Es dürfen:

a) zur Gewährung besonderer Beihilfen zur Durchführung von Meliorationen .... 10 365 970 Reichsmark,

b) zur Gewährung von Darlehen zu dem gleichen Zwecke ...... 19 200 000 »

c) zur Sicherung der Insel Helgoland .... 1 100 000 »

zusammen .... 30 665 970 Reichsmark

verwendet werden.

(2) Die Rückeinnahmen aus Darlehen und die aufkommenden Zinsen fließen dem Fonds wieder zu. Nach Ablauf von 15 Jahren sind die Rückeinnahmen und Zinsen bei den allgemeinen Staatseinnahmen zu vereinnahmen. Gleiches gilt für die aus dem Fonds Kapitel 18 Titel 10 des Haushalts für 1925 und für die aus Erwerbslosenfürsorgefonds zu dem gleichen Zwecke hergegebenen Darlehen. Die vorgesehene Frist kann durch Beschluß des Staatsministeriums verlängert werden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Juni 1927.)

(Nr. 13243.) **Gesetz über die Vereinigung des Fleckens Osterholz und der Landgemeinden Ahrensfelde, Bargten und Sandbeckerbruch mit dem Flecken Scharmbeck. Vom 24. Mai 1927.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Mit der Fleckensgemeinde Scharmbeck werden die Fleckensgemeinde Osterholz und die Landgemeinden Ahrensfelde, Bargten und Sandbeckerbruch nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen, durch das Amtsblatt der Regierung in Stade zu veröffentlichenden Bedingungen vereinigt.

(2) Die vergrößerte Fleckensgemeinde führt den Namen Osterholz-Scharmbeck.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Mai 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Grzesinski.

Anlage.

Bedingungen der Vereinigung,
die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

§ 1.

In den Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit Scharmbeck vereinigt werden, tritt mit der Vereinigung das gesamte Ortsrecht des Fleckens Scharmbeck, insbesondere das Verfassungsstatut vom 28. November 1919/9. Februar 1920, in Kraft. Die Ausdehnung etwaiger lediglich im Flecken Scharmbeck geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für den Erlaß von Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 2.

Die Bürgervorsteherversammlung der Fleckensgemeinde Osterholz-Scharmbeck ist spätestens binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten in Stade neu zu wählen. Sodann wird der Magistrat von der Bürgervorsteherversammlung ebenfalls neu gewählt.

§ 3.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Fleckensgemeinde Osterholz und der Landgemeinden Ahrensfelde, Bargten und Sandbeckerbruch treten in den Dienst der Fleckensgemeinde Osterholz-Scharmbeck über.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1927
   über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Eisenbahn-Gesellschaft Stralsund–Tribsees
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stralsund Nr. 19 S. 55, ausgegeben am 7. Mai 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1927
   über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Eisenbahn-Gesellschaft Greifswald–Grimmen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stralsund Nr. 18 S. 53, ausgegeben am 30. April 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Erweiterung des Friedhofs in der Gemarkung Köln-Worringen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 15 S. 55, ausgegeben am 9. April 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Rees für die Herstellung und den Betrieb einer Privatanschlußbahn von Station 259 + 61 der Kleinbahn Wesel–Rees–Emmerich nach der Rheinwerft in Rees
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 97, ausgegeben am 23. April 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.